

§ 3 Zulässige Wohnbebauung

Auf den Grundstücken Flurstück-Nummern 2794/5 und 2832/3, Maxdorf, ist jeweils nur 1 Wohnung im Dachgeschoss des Vereinshaupthauses zulässig. Die Wohnung darf nur von einem Hausmeister bzw. Gaststättenpächter genutzt werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

67133 Maxdorf, den 12. Nov. 2001.....


(Hauck)
Ortsbürgermeister



Anlage:
Lageplan des Geltungsbereiches (M 1:2000)

Verfahrensvermerke:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Die Aufstellung dieser Satzung wurde beschlossen am | 13.04.2000 |
| 2. Die Beteiligung der betroffenen Bürger gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB erfolgte vom
bis einschließlich
Es gingen keine Anregungen ein. | 06.08.2001
03.09.2001 |
| 3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom
Abgabefrist: | 27.07.2001
03.09.2001 |
| 4. Die Beschlussfassung über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange erfolgte am
Es wurden keine Anregungen vorgebracht. | 25.10.2001 |
| 5. Der Satzungsbeschluss erfolgte gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 24 GemO am | 25.10.2001 |

6. Diese Satzung wurde am 14. Nov. 2001 durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen genehmigt.

7. Ausfertigungsvermerk:

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit Text und Plan mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsgebers (Ortsgemeinde Maxdorf) überein. Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften sind eingehalten worden.

67133 Maxdorf, den 26. Nov. 2001


(Hauck)
Ortsbürgermeister



8. Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. Dez. 2001 über die Erteilung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen tritt diese Satzung in Kraft.

67133 Maxdorf, den 7. Dez. 2001


(Hauck)
Ortsbürgermeister



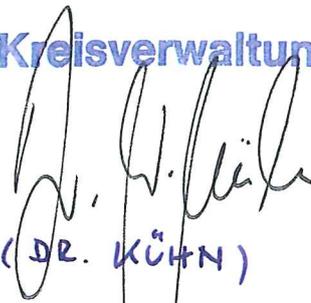
Genehmigt

mit Verfügung vom
14. Nov. 2001

Az. 63/Außenbereichssatzung Nr. 1
MAXDORF

Ludwigshafen am Rhein
den 14. Nov. 2001

Kreisverwaltung


(DR. KÜHN)

